
Geheimhaltungs-/Kundenschutzvereinbarung

Zwischen der

Verbindungselemente Engel GmbH
Weltestr. 2+4
88250 Weingarten

- im folgenden „Verbindungselemente Engel“ genannt –

und

- im folgenden „Lieferant“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

- 1.1 Die zwischen Verbindungselemente Engel und dem Lieferanten angestrebte bzw. bestehende Geschäftsverbindung macht es notwendig, dass die Vertragspartner einander vertrauliche Informationen zugänglich machen. Hierbei handelt es sich um mündliche Erklärungen, Schriftstücke, Muster jedweder Art, Pläne und/oder Zeichnungen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und/oder Informationen über Kunden, nachstehend „Informationen“ genannt. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen der Geschäftsverbindung von dem jeweils anderen Vertragspartner erhalten, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung zu verwenden.
- 1.2 Der Lieferant gewährt Verbindungselemente Engel bezüglich der Kunden, die ihm aufgrund der Geschäftsverbindung mit Verbindungselemente Engel bekannt werden, Kundenschutz. Insbesondere wird der Lieferant für die Dauer der Geschäftsverbindung mit Verbindungselemente Engel gegenüber diesen Kunden keine Angebote abgeben, Bestellungen entgegennehmen oder diese Kunden beliefern, es sei denn, dass eine schriftliche Zustimmungserklärung von Verbindungselemente Engel vorliegt. Diese Zusage bezieht sich auf Waren und Dienstleistungen, welche Geschäftsgegenstand von Verbindungselemente Engel sind und die Verbindungselemente Engel bei dem Lieferanten bereits bezieht oder anfragt. Direkte Anfragen von Kunden bezüglich der vorgenannten Waren und Dienstleistungen wird der Lieferant an Verbindungselemente Engel zur Bearbeitung weitergeben.
- 1.3 Der Lieferant verpflichtet sich, für jeden Verstoß gegen seine Geheimhaltungsverpflichtungen und/oder die Kundenschutzklausel gem. Ziffer 1.2 dieses Vertrages eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 EUR an Verbindungselemente Engel zu zahlen. Verbindungselemente Engel ist berechtigt, den sich aus der Vertragsverletzung des Lieferanten ergebenden Schaden geltend zu machen, der die Höhe der verwirkten Vertragsstrafe überschreitet.

-
- 1.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Vertrag erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte der Vertragspartner ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die Vertragspartner verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechend die Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

 2. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich
 - allgemein bekannt sind oder mit Zustimmung der berechtigten Vertragsparteien allgemein bekannt werden,
 - ohne Verschulden der jeweils zur Geheimhaltung verpflichteten Vertragspartei allgemein bekannt werden oder
 - bei der empfangenden Vertragspartei bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits vorhanden sind oder bezüglich dieser Informationen die Vertragspartei, welche Eigentümer der Informationen ist, schriftlich auf die Geheimhaltung verzichtet hat.

 3. Weder diese Vereinbarung noch die Mitteilung oder der Erhalt von Informationen begründen für sich allein eine Verpflichtung von Verbindungselemente Engel, bestimmte Produkte bei dem Lieferanten zu kaufen, noch ist es dem Lieferanten untersagt, gleichartige Produkte wie die an Verbindungselemente Engel gelieferten an Dritte zu verkaufen, sofern die Bestimmung dieser Geheimhaltungsvereinbarung beachtet werden.

 4. Alle Informationen, gleich in welcher Form, welche dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des übermittelnden Vertragspartners und sind bei Beendigung des Vertragsverhältnisses auf schriftliche Anforderung des anderen Vertragspartners auf eigene Kosten zurückzugeben, sofern sie nicht ihrer Bestimmung gemäß veräußert worden sind.

 5. Die Mitteilung von Informationen durch einen Vertragspartner an den anderen Vertragspartner begründet keinerlei Rechte für diesen, insbesondere Vertriebs-, gewerbliche Schutz- oder Nutzungsrechte.

 6. Die alleinige Weitergabe von Informationen begründet noch keine Gewährleistungsverpflichtung des übermittelnden Vertragspartners im Hinblick auf deren Richtigkeit oder Vollständigkeit.

 7. Diese Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen.

 8. Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

 9. Für den Fall, dass sich Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ergeben, werden sie versuchen, diese gütlich beizulegen. Für den Fall, dass dies nicht gelingt, ist jeder der Vertragspartner berechtigt, die ordentlichen Gerichte anzurufen, wobei als Gerichtsstand unser Unternehmenssitz, Deutschland, vereinbart wird. Verbindungselemente Engel ist jedoch berechtigt, auch vor den für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gerichten zu klagen.

-
10. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
 11. Sollte diese Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Derartige unwirksame Regelungen sollen von den Vertragspartnern unverzüglich durch eine dem Vertragswillen entsprechende, rechtswirksame Regelung ersetzt werden.

Weingarten, den _____, den _____

Verbindungselemente Engel GmbH Lieferant
